

**ANGEBOT AUF ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG
ÜBER DIE BEHANDLUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN**

an

– im Folgenden „**AMEOS**“ genannt –

vor 

– im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ und jeweils einzeln „**Partei**“ genannt –

Im Folgenden wird die Partei, die Informationen im vorgenannten Sinne herausgibt, „**offenlegende Partei**“ und die Partei, die solche Informationen empfängt, „**empfangende Partei**“ genannt.

Präambel

AMEOS ist ein privater Betreiber von Gesundheitseinrichtungen in Europa und beschäftigt sich mit deren Betrieb und der Weiterentwicklung.

In Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Vertragspartei für AMEOS werden durch die Parteien im Rahmen der Kontaktaufnahmen und eines möglichen Auftrages Informationen bzw. Daten offenbart werden, welche unter anderem Geschäfts- und/ oder Betriebsgeheimnisse der jeweiligen anderen Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen darstellen können, die vertraulich sind oder zu deren Vertraulichkeit die offenlegende Partei verpflichtet ist. Mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung soll die Verwendung der vertraulichen Informationen geregelt und ihr Schutz durch die jeweils andere Partei gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definitionen

- 1.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Informationen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Lehren, Formeln, Muster, Zusammenstellungen, Programme,

Geräte, Methoden, Techniken und Verfahren, Finanzinformationen und -daten, Geschäftspläne, Geschäftsstrategien, Marketingpläne, Kundenlisten, Preislisten, Kosteninformationen, Informationen über Mitarbeitende, Geschäftsführung, Beschreibungen von Erfindungen, Prozessbeschreibungen, Beschreibungen von technischem Know-how, Informationen und Beschreibungen neuer Produkte und neuer Produktentwicklungen, wissenschaftliche und technische Spezifikationen und Dokumentationen sowie anhängige oder zurückgenommene Patentanmeldungen der offenlegenden Partei oder andere geschützte Informationen), welche sich jeweils auf die offenlegende Partei oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen beziehen und welche der empfangenden Partei, deren Organen, Mitarbeitenden oder sonstigen für sie tätigen Dritten direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden oder der empfangenden Partei auf sonstigem Wege zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen können sowohl schriftlich als auch mündlich, durch elektronische Medien oder auf einem anderen Weg offengelegt werden und können sowohl in körperlicher als auch nichtkörperlicher Form vorliegen. Alle Materialien und Informationen, die durch die offenlegende Partei oder durch ein mit dieser verbundenes Unternehmen gegenüber der empfangenden Partei übermittelt werden, gelten als vertrauliche Informationen, solange die empfangende Partei nicht nachweisen kann, dass es sich um nicht vertrauliche Informationen handelt.

Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst auch alle oben genannten Informationen, die durch die offenlegende Partei, durch die mit der offenlegenden Partei verbundenen Unternehmen und/oder durch Beratende oder freie Mitarbeitende der offenlegenden Partei oder mit der offenlegenden Partei verbundenen Unternehmen an die empfangende Partei, an die mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen und/oder an die Beratenden oder freien Mitarbeitenden der empfangenden Partei oder die mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen übermittelt werden.

Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von der offenlegenden Partei oder der empfangenden Partei oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf die offenlegende Partei oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen beziehen.

Eine vertrauliche Information im Sinne der Vereinbarung ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen der empfangenden Partei zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstigen den Abschluss und die Durchführung des Auftrages betreffenden Informationen einschliesslich der Tatsache, dass Gespräche über einen Auftrag stattfinden und der Stand der Gespräche.

1.2. „Nicht vertrauliche Informationen“

Als **nicht vertraulich** gelten solche Informationen, welche nachweislich

- a. der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang öffentlich bekannt waren oder
- b. der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang bekannt waren und dies der offenlegenden Partei und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen unverzüglich nach Empfang schriftlich mitgeteilt wurde oder
- c. während der Zusammenarbeit der Parteien und/oder deren verbundenen Unternehmen öffentlich bekannt wurden, ohne dass die Parteien hierfür verantwortlich waren oder
- d. der empfangenden Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden.

- 1.3. „**Berechtigte Personen**“ sind die empfangende Partei, deren Organe und Mitarbeitenden, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der empfangenden Partei unterliegen und mit der Leistungserbringung notwendigerweise zu befassen sind, d. h. eine Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen im Rahmen des Vertragszwecks benötigen.
- 1.4. „**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind jeweils mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. 271 HGB verbundene Unternehmen.
- 1.5. „**Mitarbeitende**“ sind Arbeitnehmende der Parteien und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeitende ohne Status als Arbeitnehmende wie z. B. freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- 2.1. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie nur berechtigten Personen mitteilen.
- 2.2. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Durchführung der Leistungserbringung verwenden.
- 2.3. Vertrauliche Informationen dürfen nicht verarbeitet werden durch
 - unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger, die vertrauliche Informationen enthalten oder aus denen sich die vertraulichen Informationen ableiten lassen oder
 - jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht oder
 - ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstandes, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung).
- 2.4. Die empfangende Partei ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen keinem Dritten (einschliesslich Unterauftragnehmende und Beratende) ohne schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Herausgabe erfolgt aufgrund Gesetz, Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Verpflichtung. In diesem Fall ist die empfangende Partei – soweit gesetzlich zulässig – verpflichtet, die offenlegende Partei über die Herausgabe unverzüglich in Kenntnis zu setzen und der offenlegenden Partei zu ermöglichen, angemessene Massnahmen gegen die Offenlegung oder zur Beschränkung der Offenlegung zu ergreifen.
- 2.5. Die empfangende Partei wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 2.6. Die empfangende Partei wird nach Aufforderung der offenlegenden Partei unverzüglich sämtliche Dokumente und sonstigen Trägermedien zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die empfangende Partei ist gesetzlich oder durch Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichtes oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemässig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre. Die empfangende Partei hat

der offenlegenden Partei nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und – unter Angabe von Gründen – welche nicht.

- 2.7. Die empfangende Partei wird die offenlegende Partei unverzüglich informieren, wenn die empfangende Partei, deren Organe, Mitarbeitenden oder sonstige berechnigte Personen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoss gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3. Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

- 3.1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäss Ziffer 2. gelten nicht, wenn und soweit
 - 3.1.1. die offenlegende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der empfangenden Partei erteilt hat,
 - 3.1.2. die empfangende Partei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmässig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstösst oder
 - 3.1.3. die empfangende Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnungen eines zuständigen Gerichtes oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei die empfangende Partei alle zumutbaren Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im grösstmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.
- 3.2. Hält sich die empfangende Partei gemäss Ziffer 3.1.3 für verpflichtet, wird sie die offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit die offenlegende Partei die Offenlegung durch rechtliche Massnahmen unterbinden kann. Die empfangende Partei wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der zwingend offenzulegen ist.
- 3.3. Die empfangende Partei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme gemäss Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3.

4. Informationsvermittlung, Verwendung und Eigentum an Informationen

- 4.1. Die offenlegende Partei übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren.
- 4.2. Die empfangende Partei wird keinen Kontakt zu Organen, Mitarbeitenden oder Beratenden der offenlegenden Partei sowie von deren verbundenen Unternehmen aufnehmen, es sei denn, die offenlegende Partei hat der empfangenden Partei ausdrücklich Personen benannt, die die empfangende Partei hinsichtlich der Übermittlung von vertraulichen Informationen kontaktieren darf.
- 4.3. Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an die empfangende Partei übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf die Leistungserbringung oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen

dieser Vereinbarung hinaus.

- 4.4. Die Parteien vereinbaren, dass die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei übermittelten vertraulichen Informationen ausschliesslich für den begrenzten Zweck der Prüfung, Anbahnung und Durchführung einer Geschäftsbeziehung zwischen der offenlegenden Partei und der empfangenden Partei verwendet werden dürfen.
- 4.5. Die der empfangenden Partei dieser Verpflichtungserklärung überlassenen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und/oder deren verbundenen Unternehmen. Die empfangende Partei wird auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei und/oder deren verbundenen Unternehmen alle schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschliesslich angefertigter Kopien und Abschriften) sowie alle Muster und alle daraus hergestellten Materialien unverzüglich zurückgeben bzw. nach Absprache vernichten oder löschen und der offenlegenden Partei und/oder deren verbundenen Unternehmen dies auf Anforderung schriftlich bestätigen.
- 4.6. Die Mitteilung von Informationen begründet für die empfangende Partei kein patentrechtliches oder sonstiges Vorbenutzungsrecht und ist auch nicht neuheitsschädlich.
- 4.7. Durch diese Vereinbarung und durch die Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden – sofern hierin nicht ausdrücklich anders festgelegt – keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Weiterhin wird hiermit keinerlei Verpflichtung begründet, eine weitergehende Vereinbarung oder eine Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei einzugehen.
- 4.8. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die offenlegende Partei ist die empfangende Partei nicht berechtigt, die Marke der offenlegenden Partei oder sonstige Marken der offenlegenden Partei in ihrer Referenzliste oder sonstigen Kommunikationsmaterialien aufzunehmen oder in anderer Weise auf die Geschäftsbeziehung mit der offenlegenden Partei öffentlich hinzuweisen.

5. Vertragsstrafe

Die empfangende Partei verpflichtet sich, für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, eine von der offenlegenden Partei zu bestimmende, im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens der offenlegenden Partei unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf den weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

6. Abwerben von Arbeitnehmenden und freien Mitarbeitenden

Die Parteien verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei (2) Jahren ab dem Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung keine aktiven Massnahmen zur Abwerbung von Arbeitnehmenden und freien Mitarbeitenden der jeweils anderen Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG bzw. § 271 HGB vorzunehmen, und zwar insbesondere Personen, die an einem beliebigen Tag innerhalb des vorgenannten Zeitraumes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu jeweils der anderen Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. § 271 HGB stehen, weder direkt noch indirekt eine Beschäftigung (gleich welcher Art) anzubieten oder zu vermitteln.

Die Parteien verpflichten sich weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtung nach Ziffer 6. Satz 1 auch von sämtlichen mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. § 271 HGB eingehalten wird.

Im Falle der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen, verpflichtet sich die verstossende Vertragspartei zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäss Ziffer 5. dieser Vereinbarung.

7. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Vereinbarung gilt als Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch zugunsten der mit der offenlegenden Partei im Sinne von § 15 AktG bzw. § 271 HGB verbundenen Unternehmen.

8. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vereinbarung wird mit Zuschlag (Annahme) von AMEOS auf das vom Vertragspartner im Vergabeverfahren unterbreiteten Angebotes wirksam und gilt (ggf. auch rückwirkend) ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Austauschs vertraulicher Informationen für die Dauer der Geschäftsbeziehung der Parteien und deren verbundenen Unternehmen und dauert auch danach fort. Sie wird mit Zuschlag (Annahme) von AMEOS auf das vom Vertragspartner im Vergabeverfahren unterbreiteten Angebotes wirksam u

9. Übertragung von Rechten

Diese Vereinbarung bindet und begünstigt auch die Rechtsnachfolgenden der Parteien. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten an Dritte ist ausschliesslich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

10. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. „Schriftlich“ bedeutet für diese Vereinbarung Schriftform, welche auch durch Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments im Portable Document Format (PDF) per E-Mail oder durch elektronische Signatur, insbesondere DocuSign/AdobeSign, im Sinne des Art. 25 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingehalten wird.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist, das Gericht am Sitz von AMEOS örtlich zuständig.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar

oder undurchsetzbar sein oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit, Undurchsetzbarkeit oder das Fehlen bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

Ort, Datum

Vertragspartei